



# Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 11.3.2026  
**Nr. 10**

## INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- 31. Sitzung des Werkausschusses
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Zusmarshausen Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026
- Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg; Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 – Bekanntgabe nach § 25 Abs. 4 EBV
- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590  
Erscheint in der Regel jede Woche.  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:  
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

## **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

### **Frau**

**Eva-Maria Mader  
Breslauer Str. 12  
86405 Meitingen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **02.03.2026 Az.Nr. 2-509-2026-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Erstellung Wintergarten an bestehendem Einfamilienhaus" auf dem Grundstück Fl.Nr. 445/170 der Gemarkung Meitingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 02.03.2026 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung

eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Akteneinsichtsgesuche können online an die E-Mail-Adresse Akteneinsicht-Bauamt@LRA-a.bayern.de gerichtet werden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verfahrensakten in Papierform zum Zwecke der Akteneinsicht nicht außer Haus gegeben werden. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass Akteneinsichten in Papierform in der unteren Bauaufsichtsbehörde regelmäßig nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

Augsburg, den 02.03.2026

## **31. Sitzung des Werkausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 16.03.2026 um 09:30 Uhr  
im Landratsamt Augsburg, Großer  
Sitzungssaal B 1.84**

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Werkausschusses vom 08.12.2025

2. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung zum 01.06.2026

3. Deponie Hegnenbach; Jahresbericht 2025 Hydrochemische Überwachung

4. HMD Hegnenbach; Stellungnahme der Fachbehörden zu Jahresberichten

5. Abfallstatistik 2025

6. Kurzbericht aus der Verwaltung

7. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 04.03.2026

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Zusmarshausen Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026**

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 13.02.2026 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Marktverwaltung Zusmarshausen, Schulstr. 2 in 86441 Zusmarshausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 04.03.2026

## **Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg; Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 – Bekanntgabe nach § 25 Abs. 4 EBV**

Prüfungsvermerk 2024 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands, Beschluss über die Feststellung des

Jahresabschlusses und die beschlossene Behandlung des Jahresergebnis 2024

Der Kreistag des Landkreises Augsburg hat mit Beschluss vom 23.02.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Augsburg festgestellt. Gleichzeitig hat der Kreistag beschlossen, den Jahresgewinn 2024 auf neue Rechnung vorzutragen und diesen nach Ablauf von fünf Jahren durch Abbuchung von den Rücklagen, d. h. aus der Allgemeinen Rücklage auszugleichen, soweit dieser nicht durch Gewinne der folgenden fünf Wirtschaftsjahre getilgt werden kann (§ 8 Abs. 2 EBV).

Der vollständige Jahresabschluss 2024 (Bilanz, GuV und Anhang) liegt in der Zeit vom 16.03.2026 bis einschließlich 24.03.2026 in den Räumen des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Augsburg, Feyerabendstr. 2, 86830 Schwabmünchen während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) öffentlich aus.

Siehe Anlage 2.

Augsburg, den 04.03.2026

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) Delta4000 - N175-6.X – Nabenhöhe 179 m durch die Bürgerwind Am Rohrholz GmbH & Co. KG, Buttenwiesen, auf den Flur-Nrn. 394, 411 der Gemarkung Ehingen, Flur-Nr. 1047 der Gemarkung Kühenthal sowie Flur-Nr. 246 der Gemarkung Wortelstetten.

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Augsburg hat der Bürgerwind Am Rohrholz GmbH & Co. KG, Maierhof 1, 86647 Buttenwiesen, mit Bescheid vom 22.12.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) Delta4000 - N175-6.X – Nabenhöhe 179 m auf den Flur-Nrn. 394, 411 der Gemarkung Ehingen, Flur-Nr. 1047 der Gemarkung Kühenthal sowie Flur-Nr. 246 der Gemarkung Wortelstetten, erteilt.

Im verfügenden Teil des Genehmigungsbescheides wird Folgendes bestimmt:

„I.

1. Der Bürgerwind Am Rohrholz GmbH & Co. KG, Maierhof 1, 86647 Buttenwiesen, wird auf der Grundlage der unter II. genannten Antragsunterlagen, der unter III. aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie nach Maßgabe der unter IV. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Flur-Nrn. 394, 411 der Gemarkung Ehingen, Flur-Nr. 1047 der Gemarkung Kühenthal sowie Flur-Nr. 246 der Gemarkung Wortelstetten erteilt.

2. Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.

3. Die Genehmigung schließt die denkmalrechtliche Erlaubnis (Grabungserlaubnis) mit ein.

4. Für die außenliegenden Rückkühler der vier verfahrensgegenständlichen Verwendungsanlagen „Kühlsystem Maschinenhaus“ wird eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV zugelassen:

Auf eine Rückhalteeinrichtung wird verzichtet, da gemäß den Planunterlagen durch anderweitige technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt wird.

5. Für die vier verfahrensgegenständlichen „Abfüllanlagen für Getriebeöl“ werden

zwei Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV zugelassen:

Es wird auf eine Abfüllfläche verzichtet, da gemäß den Planunterlagen durch anderweitige technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt wird.

Es wird auf eine Prüfpflicht nach § 46 AwSV verzichtet (Inbetriebnahmeprüfung, Prüfung nach wesentlicher Änderung, wiederkehrende Prüfung, Stilllegungsprüfung).

6. Die Genehmigung schließt die luftrechtlichen Zustimmungen nach § 14 LuftVG für die Errichtung der vier Windkraftanlagen an den beantragten Standorten bis zu den nachfolgend aufgeführten Höhen, mit ein.

Die Zustimmungen nach § 14 LuftVG beziehen sich auf den Neubau der folgenden vier Windkraftanlagen:

Name der Windkraftanlage	Koordinaten	Höhe über Grund	Gesamthöhe ü. NN	Fl.Nr.	Gemarkung
WEA 1	10°46'46,16 O 48°35'28,52 N	266,50 m	719,73 m	411	Ehingen
WEA 2	10°46'31,03 O 48°35'15,26 N	266,50 m	720,42 m	394	Ehingen
WEA 3	10°45'51,08 O 48°34'41,98 N	266,50 m	726,78 m	246	Wortelstetten
WEA 4	10°46'14,87 O 48°34'34,60 N	266,50 m	735,25 m	1047	Kühenthal

Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen, behördlichen Entscheidungen.“

„II.

### Antragsunterlagen

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt der Antrag vom 16.12.2024, eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 20.12.2024, aufgrund mehrfacher Überarbeitung in der Revision 02 vom 17.12.2025 mit Korrekturen vom 05.05.2025, 18.07.2025, 31.07.2025, 13.08.2025, 22.08.2025, 09.10.2025 und 17.12.2025 einschließlich der vorgelegten Antragsunterlagen zugrunde.“

(Es folgt die Auflistung der Antragsunterlagen)

„Die genannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 22.12.2025 als

Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.“

„III.

#### Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen folgende Rahmendaten zugrunde:“

(Es folgt eine Auflistung der Anlagenkenn- und Betriebsdaten.)

„IV.

#### Auflagen & Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:“

(Es folgen Nebenbestimmungen zu den Bereichen Lärmschutz, Schattenwurf, Eiswurf, Luftreinhaltung, Allgemeine Dokumentationspflichten, Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Wasserwirtschaft, Baurecht, Wasserrecht und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Arbeitssicherheit, Naturschutz, Landwirtschaft, zivile und militärische Luftsicherung, abwehrender Brandschutz, Straßenverkehr und Denkmalschutz)

Der Bescheid erhält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

**Hausanschrift in München:  
Ludwigstraße 23, 80539 München,  
oder  
Postfachanschrift in München:  
Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach:  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte

zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München:  
Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postanschrift in München: Postfach 34  
01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach:  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom 22.12.2025 sowie des Bekanntmachungstexts können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d.h. in der Zeit vom 12. März 2026 bis 25. März 2026 auf der Internetseite des Landkreises Augsburg ([www.landkreis-augsburg.de](http://www.landkreis-augsburg.de)) unter dem Pfad „Umwelt & Nachhaltigkeit →

Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht → Immissionsschutz → Öffentliche Bekanntmachungen zu immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ abgerufen werden.

Während des Auslegungszeitraums besteht zudem die Möglichkeit, dass das Landratsamt

Augsburg auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt, um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides inkl. Antragsunterlagen vom 22.12.2025 liegt deshalb in der Zeit vom 12. März 2026 bis 25. März 2026 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden im Landratsamt Augsburg, Zimmer B 2.71, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 05.03.2026

Martin Sailer  
Landrat

## Haushaltssatzung

des Schulverbandes Zusmarshausen (Landkreis Augsburg) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Zusmarshausen folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.579.500 €
-----------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	197.500 €
-----------------------------------	-----------

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.140.800 € (Verwaltungsumlage) festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler/M-Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Zusmarshausen und die Zahl der Grundschüler aus dem Schulsprengel des Marktes Zusmarshausen auf den Markt Zusmarshausen umgelegt.
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 21.800 € (Investitionsumlage) festgesetzt.
3. Für die Berechnung der Verwaltungs- und Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 159 Mittelschüler/M-Schüler und 270 Grundschüler insgesamt auf 429 Schüler festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird je Mittel-/M- bzw. Grundschüler auf 2.659,21 € festgesetzt.
5. Die Investitionsumlage wird je Mittel-/M- bzw. Grundschüler auf 50,82 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

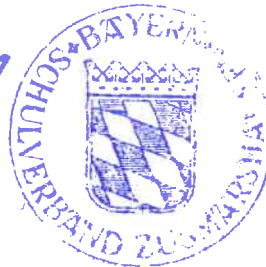
#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Zusmarshausen, 04.03.2026

Schulverband Zusmarshausen

  
Bernhard Uhl  
Schulverbandsvorsitzender



## 7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen entsprechend (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.



München, 01.08.2025  
Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer



Landratsamt Augsburg

## Beschlussauszug

Gremium: Kreistag am Montag, den 23.02.2026

---

### Öffentliche Sitzung:

TOP 2	<p>Abfallwirtschaftsbetrieb Jahresabschluss zum 31.12.2024; - Feststellung und Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinnes 2024 gemäß § 25 Abs. 3 EBV - Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2018 gemäß § 8 EBV - Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO Vorlage: 25/0364</p>
-------	--

Frau Bravi führt aus, dass der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Jahr 2024 vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft wurde und am 28.11. die örtliche Prüfung durch das Kreisrechnungsprüfungsamt sowie den Kreisrechnungsprüfungsausschuss stattgefunden hat. Die Bestätigungsvermerke zu diesen beiden Prüfungen liegen der heutigen Beschlussvorlage bei.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 weist der Jahresabschluss eine Bilanzsumme in Höhe von 52.000.917,39 Euro aus sowie einen Jahresgewinn in Höhe von 2.414.977,15 Euro. Frau Bravi weist darauf hin, dass die Jahresgewinne zunächst zur Tilgung von Verlusten der letzten fünf Jahre verwendet werden müssen. Ein noch nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung bei den Rücklagen ausgeglichen werden. Demnach muss zum Jahresabschluss 2024 ein noch nicht getilgter Verlustvortrag aus dem Jahr 2018 in Höhe von 205.081,68 Euro ausgeglichen werden. Nach Berechnung des noch offenen Verlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2018 wird der restliche Jahresgewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2024 für weitere Verlusttilgungen eingesetzt, sodass sich der Verlustvortrag aus den letzten fünf Jahren auf 396.664,24 Euro verringert.

Frau Bravi merkt an, dass der Kreistag nun über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024, die Behandlung des Jahresgewinnes 2024, den Ausgleich des Jahresverlustes aus dem Wirtschaftsjahr 2018 sowie die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 zu beschließen hat. Sie weist darauf hin, dass der Werkausschuss diese Angelegenheit in seiner Sitzung vom 08.12.2025 behandelt und dem Kreistag die Beschlussfassung gemäß dem vorliegenden Beschlussvorschlag empfohlen hat.

Landrat Sailer bittet um Zustimmung zum Beschlussvorschlag. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.